



# Automotive Nord e.V.

Der Dachverband der norddeutschen Automobilindustrie

–Vereinsatzung–

## § 1 Name und Zweck des Vereins

1. Die eingetragenen Vereine Automotive Nordwest e. V., ITS Automotive Nord e. V., Wachstumsregion Ems-Achse e.V. („Bank der Cluster“), die Unternehmervverbände in Bremen e. V. und Niedersachsen e. V., der Industrieverband Hamburg e. V., der Verein der Wirtschaft in der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg e. V. („Bank der Verbände“) sowie die Länder Bremen und Niedersachsen („Bank der Länder“) gründen den Verein „Automotive Nord“. Automotive Nord ist der unabhängige Dachverband der Automobilindustrie und ihrer Partner im Norden Deutschlands.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Zweck des Vereins ist:
  - a. die nationale und internationale Profilierung von Norddeutschland als Automobilstandort mit besonderen Potenzialen, Kompetenzen und standortspezifischen Angeboten,
  - b. der Ausbau und die Förderung der Netzwerke der Automobilbranche in Norddeutschland,

- c. die Verbesserung der Kommunikation zwischen den Netzwerken und der Wissenschaft, anderen Verbänden und der Politik,
- d. die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der automobilen Wirtschaft und Wissenschaft in Norddeutschland,
- e. die Unterstützung der Netzwerke bei der Akquise von Fördermitteln,
- f. die Vertretung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder.

## **§ 2 Sitz des Vereins**

Sitz des Vereins ist Hannover.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Über die Gründungsmitglieder hinaus können rechtsfähige Netzwerke und Organisationen Mitglieder werden, die mit den Zielen von Automotive Nord übereinstimmen.
2. Einzelinstitutionen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft oder Wissenschaftseinrichtungen hingegen sollen den Mitgliedsvereinen von Automotive Nord angehören.
3. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines Aufnahmeantrages.
4. Unabhängig vom Eintrittsdatum wird für das Jahr des Eintritts immer der gesamte Jahresbeitrag fällig. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmeerklärung wirksam.
5. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

## **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugänglichen Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

## § 5 Vorstand

1. Die Mitglieder wählen einen Vorstand. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.  
Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - a. drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
  - b. bis zu sechs weiteren Mitgliedern des Vorstandes
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S. d. § 26 BGB besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzendennachstehend auch – Geschäftsführender Vorstand – genannt.
4. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands vertreten. Ist nur ein Geschäftsführender Vorstand vorhanden, so vertritt er den Verein allein. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt diesen rechtsverbindlich nach außen: die entsprechenden Regelungen werden in der Geschäftsordnung für den Verein festgelegt. Der Geschäftsführende Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten anderen Mitgliedern des Vorstandes schriftliche Vollmacht erteilen.
5. Der/die Vorsitzende des Vorstands stammt immer aus der Bank der Cluster.
6. Ein(e) stellvertretende(r) Vorsitzende(r) stammt jeweils aus der Bank der Länder und jeweils aus der Bank der Verbände.
7. Entscheidungen im Vorstand und im Geschäftsführenden Vorstand werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 5 Ziffer 3. vertreten.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
10. Die Aufgaben des Vorstandes sind:
  - a. Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
  - b. die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  - c. Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d. Durchführung und Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e. die Entscheidungen über laufende Geschäfte,

- f. die Vertretung nach außen,
- g. die Aufnahme neuer Mitglieder,
- h. die Initiierung von Projekten.

11. Die Haftung der Vorstandsmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin, unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einzuberufen.
2. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per mail unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gemachte Adresse gerichtet ist.
3. Jedes ordentliche Mitglied entsendet einen Vertreter oder eine Vertreterin in die Mitgliederversammlung.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. Wahl des Vorstands,
  - b. Beschluss über die Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung),
  - c. Beschluss über den Wirtschaftsplan des Vereins,
  - d. Beschluss über Satzungsänderung,
  - e. Beschluss über die Auflösung des Vereins,
  - f. Beschluss über die Jahresrechnung,
  - g. Entlastung des Vorstandes.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Leiter oder der Leiterin der Versammlung und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen und jedem Mitglied unverzüglich zuzusenden ist.
8. Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch unter Nutzung moderner Kommunikationstechniken wie Videokonferenzen, telefonische Zuschaltung, Stimmabgabe per e-mail in einer Onlineversammlung (wie Fast viewer oder Doodle) erfolgen bzw. gefasst werden.

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Beiträge sind bis zum 31. März eines jeden Jahres für das jeweilige Beitragsjahr zu entrichten.
2. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

## **§ 8 Compliance/ Kartellrecht**

1. Das Handeln von Automotive Nord erfolgt im Einklang mit kartellrechtlichen und anderen gesetzlichen Vorschriften. Bei Sitzungen, Versammlungen und anderen Veranstaltungen stellen Mitglieder und Vorstand sicher, dass keine kartellrechtswidrigen Themen behandelt oder Gelegenheiten für kartellrechtswidriges Handeln geschaffen oder dem Raum gegeben wird.
2. Automotive Nord führt Zusammenkünfte so durch, dass die Teilnahme kartellrechtlich nicht zu beanstanden ist. Automotive Nord gewährleistet dies durch die Tagesordnung, die Aufbereitung der Sitzungsunterlagen, die Sitzungsleitung und die korrekte Protokollierung des Sitzungsverlaufes. Kartellrechtlich bedenkliches Verhalten bei Aktivitäten des Vereins, das Automotive Nord bekannt wird, wird unverzüglich mit allen verfügbaren Mitteln unterbunden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen anteilig an die Mitglieder entsprechend ihres geleisteten Beitrags zurück.

Satzung errichtet am 11.02.2016  
Satzung geändert am 28.09.2017

**Ronald Brandes**

Automotive Nordwest e. V.

**Ingelore Hering**

Land Niedersachsen,  
Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr

**Dr. Volker Müller**

a) Unternehmerverbände  
Niedersachsen e. V.  
b) Verein Wirtschaft in der  
Metropolregion Hannover  
Braunschweig Göttingen  
Wolfsburg e. V.

**Thomas Krause**

ITS automotive nord e. V.

**Dr. Dirk Kühling**

Freie Hansestadt Bremen,  
Senator für Wirtschaft und  
Häfen

**Marcel Christmann**

Unternehmerverbände im  
Lande Bremen e. V.

**Bernd Bureck**

Wachstumsregion Ems-Achse  
e. V.

**Mario C. Spitzmüller**

IVH Industrieverband  
Hamburg e. V.